

**Sonderprogramm des Landkreises Cloppenburg zur Förderung von Kunstrasenplätzen durch den Landkreis Cloppenburg und seinen Städten und Gemeinden**

(1) Der Landkreis Cloppenburg legt für die Dauer von 5 Jahren (2019 bis 2023) ein Sonderprogramm zur Förderung von Kunstrasenplätzen durch den Landkreis Cloppenburg und seine Städte und Gemeinden auf.

Eine Verlängerung des Sonderprogramms ist rechtzeitig vor Ablauf zu prüfen

(2) Pro Jahr sollen aus diesem Sonderförderprogramm max. 3 Kunstrasenplätze gefördert werden, und zwar grundsätzlich jeweils ein Platz im „Alten Amt Friesoythe“, im „Alten Amt Cloppenburg“ sowie im „Alten Amt Lönningen“, sodass Ende 2023 insgesamt im Kreisgebiet 15 Kunstrasenplätze (jeweils 5 pro „Altem Amt“) vorhanden sein können.

Die Plätze sind mindestens in einer Größe von 105 x 68 Metern auszuführen.

(3) Die Fördersumme beträgt bei geschätzten Kosten von max. **1.000.000,00 EUR** 40 % der Herstellungskosten pro Platz, **max. 400.000,00 EUR**.

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ein mindestens gleich hoher Förderanteil von der jeweiligen Standortgemeinde übernommen wird.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Vereine sollen einen angemessenen Eigenanteil leisten (Spenden, Eigenmittel etc.). Eine gemeinsame Finanzierung des Eigenanteils durch mehrere Vereine ist ausdrücklich möglich.

(5) Die Anträge der Vereine sind über den Kreissportbund (KSB) und die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung beim Landkreis einzureichen.

(6) Die Auswahl eines Vereins bzw. ggfls. eine Reihenfolge soll im Einvernehmen mit den antragstellenden Vereinen aus dem jeweiligen Alten Amt, den dazugehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreissportbund erfolgen.

(7) Die Vereine, die einen Kunstrasenplatz aus dem Sonderförderprogramm bezuschusst bekommen, müssen sich bereit erklären, anderen Vereinen aus der Stadt/Gemeinde/Altem Amt den Platz zu einem angemessenen Zeitanteil für Trainings- und Spielzwecke zur Verfügung zu stellen.

(8) Bei geschätzten Baukosten von **ca. max. 1.000.000,00 EUR** und einer Förderung von 40 % hat der Landkreis Cloppenburg einen Zuschuss von **max. 400.000,00 EUR** zu leisten, pro Haushaltsjahr somit für 3 Plätze insgesamt **1.200.000,00 EUR**.

Für die Haushaltsjahre 2019 bis **2023** werden – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit - für das Sonderförderprogramm jeweils 900.000,00 EUR in den jeweiligen Kreishaushalt eingeplant. **Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit - für das Sonderförderprogramm jeweils 1.200.000,00 EUR in den jeweiligen Kreishaushalt eingeplant.**

(9) Dieses Sonderförderprogramm tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(10) Dieses Sonderförderprogramm wird mit Kreistagsbeschluss vom 12.07.2022 für die Jahre 2024 bis 2026 fortgesetzt.